



Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 39: Oberer Moselweißer Hang (Änderung Nr. 16 im vereinfachten Verfahren)

Aufgrund des §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz – LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 08.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 39: „Oberer Moselweißer Hang“ wird geändert. Wesentlicher Bestandteil der Satzung ist der geänderte Text.

§ 2

Geltungsbereich

Die Änderung erfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 (siehe auch beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist).

§ 3

Inhalt der Änderung

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert (*die neue Fassung zu Ziffer 4.1 ersetzt die bisherige Fassung zu 4.1 in Gänze*):

4. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO

- 4.1 „Im gesamten Baugebiet sind Warenautomaten und Werbeanlagen unzulässig. Im gesamten Baugebiet sind Gartenlauben und Geräteschuppen bis zu einer Summe von maximal 40 m³ umbauten Raum je Baugrundstück zulässig.“

§ 4

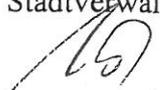
In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig treten die, dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen Bauvorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

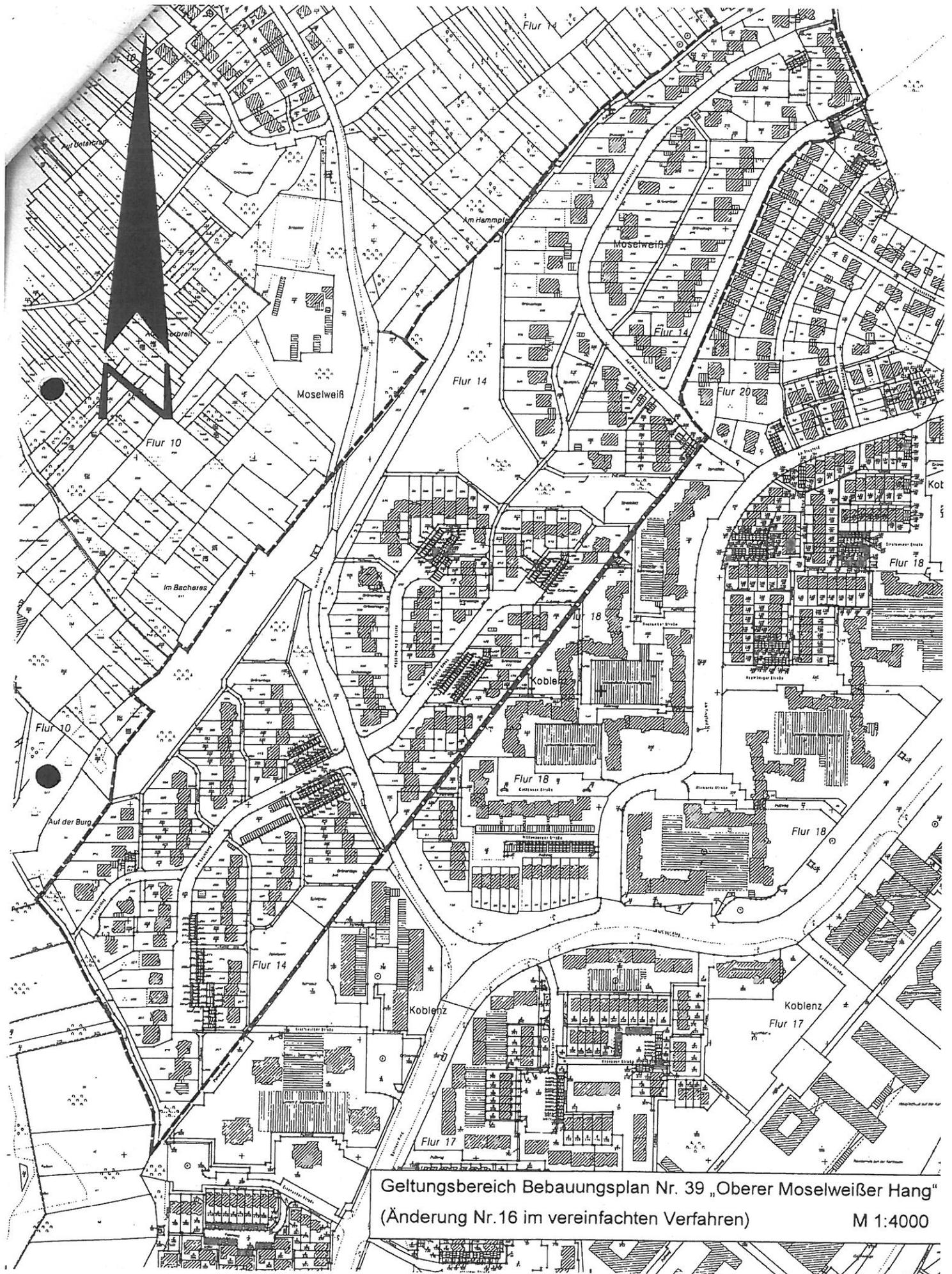
Ausgefertigt
Koblenz,

27. Mai 2011

Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister





Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 39 „Oberer Moselweißer Hang“
(Änderung Nr. 16 im vereinfachten Verfahren) M 1:4000